

Hafenordnung des ESVH L- Sporthafens

1. Allgemeines:

Der **Vereinshafen** wie auch das übrige Vereinsgelände dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen wassersportlichen Aufgaben des ESVH L. Alle Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Gästen nach Maßgabe dieser Ordnung zur Ausübung des Wassersportes zur Verfügung.

2. Verhaltensregeln:

Ein **geordneter Ablauf** des Betriebes im Hafen und an Land ist nur durch die Mitwirkung aller Beteiligten und bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich.

Die **Vereinsanlagen** sind schonend zu benutzen und zu behandeln. Die Benutzung von Vereinseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er selbst oder die von ihm eingebrachten Sachen (z.B.: Boot, Maschinen) verursachen.

Alle Wasserfahrzeuge die den Hafen nutzen, sind in einem ordentlichen und fahrbereiten Zustand zu halten. Bei Wasserfahrzeugen, die obiger Vorgabe nicht entsprechen, entscheidet die Abteilungsleitung über weitere Maßnahmen.

Jeder Bootseigner hat der Abteilungsleitung den Bestand einer, für die Dauer der beantragten Liegezeit geltenden, **Haftpflichtversicherung**, die mindestens Schäden bis zur Höhe von 1 Millionen € abdeckt, durch Unterschrift auf einer Erklärung (Anhang 1 zur Hafenordnung) und durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

Das **Betreten und Befahren** des Vereinsgeländes ist nur Mitgliedern des ESVH L, deren Gästen sowie Gastliegern und deren Gästen gestattet.

Eltern haften für Ihre Kinder. **Kinder haben grundsätzlich** auf dem Vereinsgelände **Schwimmwesten zu tragen**.

Pro Liegeplatz darf **höchstens mit einem Pkw** auf dem Platz geparkt werden. Ausnahmen regelt der Hafenmeister / die Abteilungsleitung.

Die **Höchstgeschwindigkeit** auf dem Zugangsweg „Zur Teerhofinsel“ beträgt 20 km/h. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Die **Messe / Veranda und der Grillplatz** stehen allen Mitgliedern der Wassersportabteilung zur Verfügung. Private Veranstaltungen dieser Mitglieder sind bei der Abteilungsleitung rechtzeitig zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag in Absprache mit dem jeweiligen Messewirt. Die Veranstaltungen sind im Aushang / Protokoll vorher bekanntzugeben.

- An Sonnabenden und Sonntagen ist die Messe / Veranda den Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen hiervon beschließt die Abteilungsleitung.
- Für Strom, Wasser, Wärme etc. ist vorab ein Nutzungsentgelt an die Abteilungsleitung zu überweisen.
- Die Messe, Veranda, Toiletten, Grillplatz etc. sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.
- Die Zahl der Gäste ist möglichst auf 30 Personen zu begrenzen.
- Zur Unfallverhütung sind für Gäste das Außengelände und die Stege nur in Begleitung eines Mitglieds zu begehen. Eine Haftung für Gäste wird nicht übernommen.
- Offenes Feuer oder Feuerwerk sind verboten.
- Bei einer Messebelegung durch Mitglieder **„ohne Recht auf Liegeplatz“** gilt, dass aus der Reihe der „Mitglieder **mit** Recht auf Liegeplatz“ ein „Pate“ gewonnen werden soll. Dieser trägt gegenüber der Abteilungsleitung die Verantwortung und ist für den Zu- und Abgang der Gäste, Ausgabe von Reinigungsgerät, Überwachung der Reinigung, Sicherheit usw. zuständig.

Hunde dürfen auf dem Vereinsgelände nicht frei herumlaufen (Anleinen).

Die für **Rettungszwecke** im Hafen vorhandenen Einrichtungen dienen ausschließlich diesem Zweck und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Veranda, Messe, Werkstatt und **Umkleideraum** sind abzuschließen, wenn die Räumlichkeiten nicht mehr genutzt werden. Licht ist zu löschen, Heizungen sind herunterzufahren.

Die **Werkstatt** ist nach Beendigung der Arbeiten sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

3. Sommer- und Winterliegeplätze:

Die **Sommer- und Winter-Bootsliegeplätze** für Mitglieder und Gastlieger werden von der Abteilungsleitung vergeben. Die Vergabe ist von den Hafenenutzern einzuhalten.

Ein Liegeplatz wird nur zugesprochen bzw. bleibt erhalten, wenn:

- der Liegeplatzbeitrag bezahlt wurde,
- die Erklärungen über das Bestehen einer Bootshaftpflichtversicherung und zum Unterwasseranstrich der Abteilungsleitung bis zum 15. März des laufenden Jahres vorgelegt werden (Anlage 1 zur Hafenenordnung).

Verkaufsabsichten bzw. Bootsverkauf sind der Abteilungsleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder und Gastlieger, die **den Hafen länger als zwei Tage verlassen**, haben sich in das **Abwesenheitsbuch** einzutragen.

Masten sind in den zugewiesenen Plätzen der Mastenstange zu lagern.

4. Verhalten im Hafengebiet:

Für eine **ordnungsgemäße Vertäuerung** der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Steg hinausragen.

Zum Festmachen an den Stegen und Pfählen sind nur die dafür vorgesehenen Klampen zu benutzen. Für entstandene Schäden wird der Liegeplatzbenutzer haftbar gemacht.

Im gesamten Hafengebiet haben Boote unter Maschine (auch Schlauchboote), nur mit einer Geschwindigkeit zu fahren, die **keinen Schwell** verursacht. Das Benutzen von **Wassermotorkäufen** ist im Hafengebiet verboten.

Die **Slipanlage** darf nur vom Segelwart oder einer von ihm autorisierten Person bedient werden. Die maximalen Lasten sind zu beachten (siehe Punkt 8 dieser Hafenenordnung).

Vor dem Slippen von nicht zum ESVH L gehörigen Booten, ist von deren Eignern eine Erklärung gemäß Anhang 2 zur Hafenenordnung zu unterschreiben.

Der Brückenplatz an der Slipanlage ist für kurzfristiges Slippen grundsätzlich freizuhalten.

Der ESVH L ist bestrebt, die **Winterliegeplätze im Wasser** durch eine Luftsprudelanlage eisfrei zu halten. Für Schäden, die durch den Ausfall dieser Eisfreianlage oder durch extreme Wetterbedingungen eintreten, wird nicht gehaftet.

5. Gastlieger:

Die **Sommersaison für Gastlieger** (Saisonlieger) gilt vom 15.04. bis zum 15.10., die **Wintersaison** vom 01.11. bis zum 01.04.

Absprachen über andere Terminvorstellungen sind mit dem Hafengebiet / der Abteilungsleitung zu treffen.

Die Beiträge sind jeweils für den gesamte Zeitraum zu zahlen. Für zugewiesene, aber nicht in Anspruch genommene Liegeplätze, erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

Ein Wohnen von Gastliegern an Bord ist nicht erwünscht. Wenn der Aufenthalt an Bord die Dauer von drei Tagen überschreitet, ist eine Zustimmung beim Hafenmeister / der Abteilungsleitung zu erwirken außerdem ist nach dem dritten Tag für jeden weiteren Tag ein zusätzliches Entgelt von 5 Euro für die Nutzung von Strom und Sanitäreinrichtungen zu entrichten.

Tagesgäste (Kurzzeitlieger) benötigen für die Benutzung der Liegeplätze sowie der Abteilungseinrichtungen die Erlaubnis des Hafenmeisters. Dieser kassiert auch das Liegegeld.

Grundsätzlich sind beim Verlassen des Geländes alle Eingangstüren / -tore zu schließen.

Die Nutzung vom Mastenkran und Slip sind nur nach Absprache und gegen Entgelt möglich. Dabei sind nur kurzfristige (max. 3 Tage) Arbeiten zulässig. Größere Arbeiten können in umliegenden Werften ausgeführt werden.

6. Energie, Brandschutz, Diebstahlschutz:

Mit Energie (Heizung, Wasser, Strom) ist sparsam umzugehen. Der Strom- und Wasserverbrauch ist auf die unbedingt notwendige Entnahme zu beschränken.

Das Betreiben elektrischer Heizöfen an Bord ist verboten.

Elektrische Steckverbindungen vom Boot an den Steg sind grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der Eigner anwesend ist. Ausnahmen von dieser Regelung sind beim Hafenmeister / der Abteilungsleitung zu beantragen. Der Energieverbrauch wird dann gesondert abgerechnet (Zähler / Schätzpreis).

Auf den Stegen befinden sich Feuerlöscher max. 30 m von jedem Liegeplatz entfernt. Weitere Löscher sind in der Werkstatt, dem Vorraum der Messe, am Mastenlager und am Windenschuppen installiert.

Für das **Winterlager** gilt folgendes:

- Die Batteriehaupschalter müssen bei Verlassen des Bootes ausgeschaltet werden.
- Elektrische Steckverbindungen vom Boot an Land oder an den Steg sind grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der Eigner anwesend ist.
- Leitern sind gegen unbefugte Benutzung durch Anschließen zu sichern.
- Ein Wohnen an Bord, sowohl im Wasser wie an Land, sind nicht erwünscht. Ausnahmen können nach Absprache mit der Abteilungsleitung gestattet werden. Hierbei ist der zusätzliche Stromverbrauch durch Zähler / Schätzung abzurechnen. Ab dem zweiten Tag der Anwesenheit an Bord ist für Strom und die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20 Euro täglich zu entrichten. In Anbetracht der zu erwartenden Erdgasknappheit sollten die Winteraufenthalte an Bord die Ausnahme bleiben und möglichst vermieden werden.

7. Umweltschutz:

Zuständig ist der Platzwart. Er kontrolliert regelmäßig das Gelände. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Alle Benutzer des Vereinsgeländes haben dazu beizutragen, dass jegliche **Verschmutzung des Geländes und des Hafenbeckens** unterbleibt. Das Einbringen von ölhaltigem Wasser ist verboten. Jede festgestellte Verschmutzung und Umweltbelastung ist umgehend dem Platzwart / der Abteilungsleitung zu melden.

Alle Arbeiten am Boot, die eine Verunreinigung des Wassers, benachbarter Schiffe oder des Steges z.B. durch Farben, Öle, Funken oder Schleifstaub zur Folge haben könnten, sind untersagt. **Flex- und Schweißarbeiten haben bis auf Notfälle zu unterbleiben.** Schleifarbeiten am Bootskörper sind nur mit geeigneten Absaugvorrichtungen zulässig.

Das Abpumpen bordeigener Toiletteninhalte ins Hafenbecken ist verboten. Toiletten stehen im Vereinsheim zur Verfügung. **Fäkalientanks** können im Passathafen oder im Hafen des LMC abgepumpt werden.

Chemietoiletten dürfen nicht in die Toiletten des Vereinsheimes entleert werden (biologische Kläranlage). Eine Entsorgungsmöglichkeit besteht z.B. im Fischereihafen in Travemünde.

Beim **Betanken** von Booten darf kein Kraftstoff ins Wasser gelangen.

Nicht biologisch abbaubares **Frostschutzmittel** darf nicht in das Wasser wie in das Erdreich gelangen. Das gilt besonders für die Frostschutzmaßnahmen im Winterlager.

Das **Abstellen von Altbatterien** auf dem Vereinsgelände ist untersagt.

Entsorgungsmöglichkeiten für Abfall auf dem Vereinsgelände sind ausschließlich für den an Bord anfallenden Abfall bestimmt. Bei der Entsorgung ist Mülltrennung durchzuführen. Hierfür werden Behälter / Platz vorgehalten für:

- Restmüll,
- Papier,
- Leichtverpackungen (Kunststoff und Metall),
- Glas,
- Schrott,
- Container für Altöl und ölhaltiges Wasser (Es darf hier kein Lösungsmittel, Frostschutz oder Hydrauliköl eingebracht werden).

Farb- und Öldosen, Ölfiler, Pinsel, Farbrollen, schadstoffbelastete Putzlappen, Batterien, Schleifstaub und andere Schadstoffe sind von den Nutzern privat zu entsorgen.

Das **Reinigen der Bootsdecks** darf nur mit Wasser erfolgen. Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nicht benutzt werden.

Die Reinigung des Unterwasserschiffes mit Hochdruckreinigern darf nur auf der Waschanlage durchgeführt werden. Vorher sind Pumpe, Schlauchverbindungen, Absetzbehälter usw. entsprechend vorzubereiten. Die Messe und Veranda sind durch eine Plane gegen Wasserspritzer zu schützen. Reinigungswasser darf nicht in den Untergrund einsickern oder in die Trave fließen.

Bei **Flex- und Anstreicharbeiten** ist eine geeignete Plane unter dem Boot auszulegen. Farben dürfen nicht verweht oder abgeschwemmt werden. Sie sind bei Arbeitsende aufzunehmen und privat zu entsorgen.

Der letzte zulässige Termin für Trockenschleif- und sonstige Arbeiten mit Staubentwicklung ist zwei Wochen vor dem Abslippen.

Für den **Anstrich der Unterwasserschiffe** darf nur zugelassenes Antifouling verwendet werden. Dies ist von den Bootseignern jährlich schriftlich zu bestätigen. Die Verwendung von TBT- (Tributylzinn) -haltige Farben ist strengstens verboten.

Bei **Zu widerhandlungen gegen Anordnungen zum Umweltschutz** muss der Verursacher die anfallenden Kosten (und ggf. Strafen) übernehmen.

Achtung: Im hochwassergefährdeten Bereich dürfen generell keine umweltgefährdenden Stoffe gelagert werden.

8. Die Maße und Vorgaben betragen:

Bootsabmessungen Wasserliegeplatz	rd. 12 x 3,50 m bis max. 15 x 4,20 m
Belastung Slip bis max.	8 to Bootsgewichte
Belastung untere Slip-Querbahn bis max.	8 to Bootsgewichte

Belastung obere Slip-Querbahn bis max.	6 to Bootsgewichte
Belastung Mastenkrane pro Mast bis max.	250 kg
Belastung Mastenstange pro Mast	200 kg

9. Erwerb von „Recht auf Liegeplatz“:

Ergänzend zur Satzung der Wassersportabteilung 4.4.2.4 gilt:

Ein Recht auf Liegeplatz ist verbunden mit der Teilnahme am **aktiven Vereinsleben**.

Die vorstehende Hafenanordnung ist von jedem Mitglied sowie von Gästen einzuhalten

Die Nichtbeachtung kann (gem. Abs. 5.3 des Anhangs zur Satzung des ESV Hansa Lübeck e.V. für die Wassersportabteilung) geahndet werden.

Die Ahndung kann bis zum Vereinsausschluss beziehungsweise zur Beendigung des Gastliegeverhältnisses **ohne** Erstattung gezahlter Beiträge führen.

Lübeck, den 15.05.2022

gez. Fetzberger , Abteilungsleiter